99083001011005, 99083001011005

Geburtsnamen wiederannehmen

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8968126/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011005, 99083001011005
Leistungsbezeichnung I	Geburtsnamen wiederannehmen
Leistungsbezeichnung II	Geburtsnamen wiederannehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einbenennung, Namensgebung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html
Teaser	Unter einer Namensänderung versteht man den Wechsel des Familiennamens wegen Personenstandsänderung, z. B. Erklärung eines Doppelnamens.
Volltext	Die Namensänderung (Namenserklärung) beschreibt den Vorgang, im Zusammenhang mit einer Personenstandsänderung den Familiennamen zu wechseln. Namensänderungen können unter anderem in folgenden Fällen erfolgen: Bei Kindern • Namenserteilung der Mutter mit Zustimmung des nicht sorgeberechtigten Elternteils, • Namenserteilung durch die Mutter und deren Ehemann, • Neubestimmung des Geburtsnamens nach Begründung der gemeinsamen Sorge durch die Eltern, • Anschlusserklärung an eine Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils, • erstmalige Bestimmung eines Geburtsnamens nach Geburt des Kindes im Ausland. Bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern, Geschiedenen, Verwitweten • nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens, zum Beispiel nach Eheschließung im Ausland, • Erklärung eines Doppelnamens (Voranstellung und Anfügung eines Namens an den Ehenamen) durch einen Ehepartner, • Widerruf der Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen,

Modul	Sachverhalt
	• Wiederannahme des früheren Namens nach Auflösung der Ehe. Ob und in welcher Form im jeweiligen Fall eine Namensänderung (Namenserklärung) möglich ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Achtung: Namensänderungen (Namenserklärungen) sind grundsätzlich unwiderruflich.
Erforderliche Unterlagen	Da von Fall zu Fall unterschiedliche Unterlagen vorzulegen sind, wird empfohlen, sich diesbezüglich vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr für eine Namensänderung beträgt 50,00 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Die Namensänderung wird mit Entgegennahme durch das zuständige Standesamt wirksam. • Wird die Namensänderung bei einem unzuständigen Standesamt abgegeben, wird sie erst wirksam, wenn sie dem zuständigen Standesbeamten (Standesamt der Eheschließung beziehungsweise des Geburtsortes) zugegangen ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Standesamt) Ihres Wohnsitzes. Das Standesamt leitet die Erklärung dann an das zuständige Standesamt weiter: • bei Ehegatten: an das Standesamt des

Modul	Sachverhalt
	Eheschließungsortes, • bei Kindern: an das Standesamt des Geburtsortes.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Take back your maiden name, Geburtsnamen wiederannehmen